

Kanton Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

November 1909). Sowohl die Zöglinge des Kollegiums Maria Hilf als auch diejenigen des Instituts Theresianum werden zu diesem Examen zugelassen. Die Differenz in der Schuldauer ist nur eine scheinbare, da das Kollegium die der dritten Handelsklasse vorangehenden zwei Realklassen ebenfalls als Handelsklassen bezeichnet, während das Institut Theresianum diese Vorstufe „Realklassen“ nennt.

Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch und kaufmännische Korrespondenz; kaufmännisches Rechnen; Handelslehre; Buchhaltung; Kontorarbeiten; Geschichte; Handelsgeographie; Physik, Chemie und Warenkunde; Kalligraphie; Stenographie; Maschinenschreiben.

Kanton Zug.

Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug.

G e s c h i c h t l i c h e s. 1861 wurde die Kantonsschule Zug eröffnet, in der von Anfang an darauf Rücksicht genommen wurde, daß den Schülern der Handelsrichtung Gelegenheit geboten wurde, sich in den merkantilen Fächern auszubilden. So war im Prinzip damals schon eine Trennung der Anstalt nach den verschiedenen Richtungen vorhanden, obwohl sie gesetzlich nicht ausgesprochen war. Die im Jahre 1887 erfolgte Reorganisation der Kantonsschule brachte endlich die gesetzliche Ausscheidung in eine vierklassige technische, eine zweiklassige merkantile und eine vierklassige Gymnasialabteilung. 1908 kam die Frage einer zeitgemäßen Erweiterung der Handelsabteilung zur Reife. Sie sollte, soweit wenigstens merkantile und zum Teil Sprachfächer in Betracht kommen, ganz selbständig gemacht und durch den Anschluß einer dritten Klasse zur Durchführung der kaufmännischen Diplomprüfung ausgebaut werden. Durch Gesetz vom 22. Juli 1909 geschah dieser Ausbau, der zugleich die Schaffung einer neuen Lehrstelle bestimmte. Eine bedeutsame Neuerung brachte das Jahr 1912, in dem durch Beschluß des Regierungsrates auch den Mädchen der Besuch der Handelsschule ermöglicht wurde.

L e i t u n g. L e h r e r. Die Leitung ist dem Rektor der Kantonsschule im Verein mit der Lehrerkonferenz überbunden. Die Lehrerschaft besteht aus Haupt- und Hilfslehrern.

Hinsichtlich der **A u f n a h m e s b e d i n g u n g e n**¹⁾ ist der § 1 des Reglementes der Industrieschule maßgebend,

¹⁾ Das Folgende nach Jahresbericht für das Schuljahr 1928/29.

welcher sagt: „Der Eintritt in die Industrieschule setzt bei den Zöglingen diejenigen Kenntnisse voraus, die in dem Reglement für die hiesigen Sekundarschulen vorgeschrieben sind.“

Demgemäß werden von einem in die erste Klasse aufzunehmenden Schüler neben einer guten, sittlich-religiösen Auf-
führung folgende Kenntnisse verlangt:

a) Fertigkeit, sich in einem kurzen deutschen Aufsatz über einen im Kreise dieses Alters liegenden Gegenstand sprachrichtig und mit Beobachtung der Rechtschreibung und Interpunktion auszudrücken. — b) Richtiges und fertiges Lesen des Französischen, Kenntnis der regelmäßigen französischen Konjugation. Übung im Übersetzen leichter Stellen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — c) Fertigkeit im Zifferrechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Kenntnisse der bürgerlichen Rechnungsarten. Die ersten Kenntnisse der Planimetrie. — d) Übersichtliche Kenntnisse der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. — e) Übersichtliche Kenntnisse der Erdoberfläche. Genauere Kenntnis der Geographie der Schweiz. — f) Elemente der Pflanzen- und Tierkunde. Bekanntschaft mit den wichtigsten Wirkungen der Naturkräfte.

Auch können Schüler in jede höhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie die Kenntnisse besitzen, welche die betreffende Klasse bereits erworben hat und welche aus den Angaben des Jahresberichtes über den behandelten Lehrstoff zu entnehmen sind.

Das jährliche *S c h u l g e l d* beträgt für Kantonseinwohner Fr. 5.—, für Einwohner anderer Kantone Fr. 80.—, für Ausländer Fr. 150.—. Die Schüler, welche das chemische Laboratorium besuchen, haben für die Chemikalien eine Taxe von Fr. 25.— zu bezahlen.

S c h u l o r g a n i s a t i o n. Neben dem Obergymnasium und der Industrieschule umfaßt die Anstalt die Handelsschule mit drei Jahreskursen für solche Schüler, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen.

Der *L e h r p l a n* schließt sich eng an denjenigen der Sekundarschule und des Untergymnasiums an, welche zwei Jahreskurse umfassen.

Die Fächer- und Stundenverteilung für die Handelsabteilung ist in folgender Tabelle enthalten:

Unterrichtsplan für die Industrieschule.

	Handelsabteilung		
	I	II	III
Religion	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Französisch	3	3 (S) 4 (W)	3 (S) 4 (W)
Italienisch	—	2	4
Englisch	4	4	4
Spanisch (Freifach)	—	(2)	(2)
Mathematik	3	2	1
Naturgeschichte	1	—	—
Physik	3	—	—
Chemie	—	2	2
Geschichte	2	2	1
Geographie	2	2	2
Kaufmännisches Rechnen	3	3	2
Buchhaltung und Kontorarbeiten	2	3	5
Handelslehre	1	1	2
Kalligraphie	1	1	—
Stenographie	1	—	—
Maschinenschreiben	—	1	—
Gesang	1	1	1
Turnen	2	2	—
Total	35	35 (S) 36 (W)	33 (S) 34 (W)

D i p l o m i e r u n g. Sie geschieht auf Grund des Reglementes vom 29. Dezember 1926.

Für diejenigen Schüler, welche den dritten Kurs der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug absolviert haben, wird jeweilen am Schluß dieses Kurses eine Diplomprüfung abgehalten (§ 1).

Es wird schriftlich und mündlich geprüft in: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Nur mündlich geprüft wird in: Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Kopfrechnen und Warenkunde. Keine Prüfung findet statt in: Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben. (§ 5.) — Der Prüfungsstoff umfaßt den Lehrplan der Handelsabteilung (§ 6).

Die Noten des Diploms werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5 und 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (§ 17).

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten

70 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-Diplomprüfung anmelden. Besteht er dieses Mal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 21.)

*

Neben der k a n t o n a l e n Handelsschule gibt es im Kanton Zug private Handelsschulen:

1. Das voralpine Knabeninstitut „Felsenegg“, Zugerberg (Landerziehungsheim);
2. das Landerziehungsheim Oberägeri;
3. die Handelsabteilung des katholischen Knabeninstitutes bei St. Michael, Zug;
4. die Handelsschulen des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars Maria Opferung in Zug, des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars Heilig Kreuz bei Cham, der höhern Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstituts in Menzingen (durchwegs zwei Jahreskurse);
5. das voralpine Knabeninstitut „Montana“, Zugerberg.

Für die D i p l o m i e r u n g der Handelsschüler privater Anstalten besteht die nachfolgende Regelung, die auf Grund des Reglements vom 29. Dezember 1926 erfolgt:

Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich, sofern ein Bedürfnis vorhanden ist, eine Prüfung zur Diplomierung der Handelsschüler des Landerziehungsheims Zugerberg und des Landerziehungsheims Oberägeri. Durch Beschluß des Erziehungsrates kann dieses Reglement auch auf andere private Anstalten ausgedehnt werden. (§ 1.) — Die Prüfung wird veranstaltet auf Ansuchen der Direktion der genannten Anstalten. Der Anmeldung ist beizufügen: Der Ausweis über den Besuch eines dreijährigen Handelskurses oder einer gleichwertigen Schule und die bezüglichen Schul- und Sittenzeugnisse. (§ 2.)

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden in den Instituten statt. (§ 4.) — Es wird mündlich und schriftlich geprüft in: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, im kaufmännischen Rechnen und in Buchhaltung. Nur mündlich geprüft wird in: Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Warenkunde und Kopfrechnen. Nicht geprüft wird in: Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben. (§ 6.) —

Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff. (§ 10.)

Die Noten des Diploms sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken: 6, 5, 4 sind Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen. Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden je einzeln taxiert. Diese drei Spezialnoten werden aber dann zu einer Gesamtnote zusammengezogen, die für die Diplomerteilung und die Durchschnittsnote einzig maßgebend ist. (§ 16.) — Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Prüfung anmelden. Besteht er auch diesmal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 19.)

Die Kosten der Prüfung und des Diploms tragen die Prüflinge. Für die Kosten haften die Institute, welche die Prüfung nachsuchen. (§ 22.)

Kanton Freiburg.

A. Handelsschulen.

(Maturitäts- und Diplomabschluß.)

1. Handelsschule des Kollegiums St. Michael in Freiburg (für Knaben).

G e s c h i c h t l i c h e s. Die dem „Collège St-Michel“ angegliederte Höhere Handelsschule wurde 1896 als **s t a a t l i c h e** Schule begründet. Schon bei der Reorganisation der Industrieabteilung der Schule im Jahre 1872 wurde diese in den obern Klassen in eine technische und eine Handelsabteilung aufgelöst mit teilweise gemeinsamem Unterricht. Trotz der Errichtung der eigentlichen Handelsschule 1896 geschah die vollständige Loslösung von der technischen Abteilung erst 1907. 1906 wurde der Anstalt eine Verwaltungsschule angeschlossen.

L e i t u n g. Die Schule untersteht der Leitung des Rektors des Collège St-Michel, der in seiner Aufgabe unterstützt wird durch einen Studienpräfekten und einen Spezialsekretär der Handelsschule.

O r g a n i s a t i o n. Die Vereinigung der Handelsschule mit dem kantonalen Kollegium St. Michael ist für die Schüler insofern günstig, als sie auf diese Weise einer ganzen Reihe von Vorteilen teilhaftig werden, die ihnen eine allein-